

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Events und Sportveranstaltungen des Fördervereins Radsport e.V.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der dem Förderverein Radsport e.V., Altmockritz 12, 01217 Dresden, zu erreichen unter E-Mail: info@foerderverein-radsport.de (nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) und dem Teilnehmer der vom Veranstalter durchgeführten Sportveranstaltung, Events, virtuellen Events oder individuellen Sportangeboten (nachfolgend Veranstaltung genannt).
- (2) Abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Veranstalter hätte deren Geltung in Textform zugestimmt.
- (3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers (aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Bezeichnung in dieser AGB nur in männlicher Form) gegenüber dem Veranstalter sind an die unter Abs. 1 genannten Kontaktdaten des Veranstalters zu richten.

§ 2 Anmeldung, Startplatz und Mindestalter

- (1) Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt eine Anmeldung voraus. Hierfür werden durch den Veranstalter folgende Daten des Teilnehmers erhoben:

Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Nationalität,
Anschrift,
E-Mail-Adresse,
Telefonnummer,
ggf. Telefonnummer eines Notfall-Kontaktes,
ggf. Firmen- oder Vereinsname,
Streckenlänge,
ggf. geplante Zielzeit,
Bankverbindung, Kreditkartenkonto bzw. paypal-Daten,
Zeitpunkt der Anmeldung.

- (2) Die Teilnahme erfolgt ausschließlich mit Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter.
- (3) Der Startplatz ist nicht übertragbar. Startplätze dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters übertragen werden.
- (4) Jeder gemeldete Teilnehmer darf seinen Startplatz nur persönlich antreten und damit an der Veranstaltung teilnehmen. Für Veranstaltungen mit Startnummer gilt: Wird die Startnummer vergessen, verloren oder nicht getragen, besteht kein Recht auf Teilnahme.
- (5) Das Mindestalter der Teilnehmer ist aus der entsprechenden Veranstaltungsausschreibung ersichtlich. Teilnehmer, die am Veranstaltungstag jünger als 18 Jahre sind, müssen durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Anmeldungen Minderjähriger ohne schriftliche Zustimmung der Eltern werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Teilnahmegebühr und Rückerstattung

- (1) Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird vom Veranstalter eine Teilnahmegebühr erhoben. Dieses wird vom Veranstalter entweder per SEPA-Lastschrift vom bei der Anmeldung angegebenen Bankkonto, dem Kreditkartenkonto oder vom paypal-Konto des Teilnehmers eingezogen.
- (2) Es besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers bei Nichtantritt des Startplatzes oder bei Ausfall der Veranstaltung.
- (3) Muss eine bereits begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, entsprechender behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden, besteht ebenfalls kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.

§ 4 Sicherheitsmaßnahmen und Pflichten des Teilnehmers

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen mit Tieren (insbesondere Hunden) und Rollstühlen ist untersagt.

- (2) Sämtliche von den Teilnehmern zu beachtenden organisatorischen Maßnahmen gibt der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters, über Newsletter per E-Mail oder direkt vor Ort am Tag der jeweiligen Veranstaltung.
- (3) Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals sowie des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei jeglichen Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmers von der Veranstaltung und / oder einen Ausschluss des Teilnehmers von der Zeitwertung (Disqualifizierung) auszusprechen.
- (4) Der Veranstalter kann Teilnehmer von der Teilnahme an der Veranstaltung auch ausschließen, insbesondere wenn sie versuchen, auf andere als in diesen Teilnahmebedingungen beschriebene Weise am Wettbewerb teilzunehmen, versuchen, den Wettbewerb zu stören oder Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs missachten oder unsportliches Verhalten zeigen.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 nicht.
- (6) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Sollte der Veranstalter jedoch aufgrund höherer Gewalt, entsprechender behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet sein, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, es sei denn, die Absage einer Veranstaltung erfolgt auf Grund von vom Veranstalter zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Gleiches gilt für den Abbruch einer Veranstaltung.
- (2) Mit seiner Anmeldung versichert der Teilnehmer, dass er körperlich und gesundheitlich in der Lage ist, an der Veranstaltung teilzunehmen. Der Teilnehmer versichert weiter, dass ihm bekannt ist, dass die Teilnahme an der Veranstaltung zu körperlichen Belastungen führt und mit gesundheitlichen und körperlichen Risiken verbundenen ist.
- (3) Der Teilnehmer ist selbst verpflichtet, seine gesundheitliche und körperliche Eignung für die Veranstaltung vor Teilnahme ärztlich überprüfen zu lassen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, im Falle vor Veranstaltungsbeginn auftretender gesundheitlicher oder körperlicher Beschwerden, die sich auf seine Fähigkeit zur Teilnahme an der Veranstaltung auswirken können, von der Teilnahme zurückzutreten.
- (4) Der Veranstalter haftet nicht für Folgen von in der Person des Teilnehmers liegenden, gesundheitlichen Risiken.
- (5) Der Veranstalter haftet gegenüber dem Teilnehmer unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Darüber hinaus haftet der Veranstalter für Schäden, die auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen durfte. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, scheidet eine weitergehende Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus.
- (6) Die Haftungsbegrenzungen in § 5 Abs. 5 finden keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.
- (7) Der Veranstalter haftet nicht für Störungen der Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt.
- (8) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände sowie für (nicht schuldhaft durch den Veranstalter verursachte) Schäden an der Kleidung oder das Equipment des Teilnehmers.
- (9) Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstalter und/oder die mit ihm verbundenen Parteien von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einem Verstoß des Teilnehmers gegen die vorstehenden Erklärungen und/oder auf einer fahrlässigen und/oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung beruhen.
- (10) Insbesondere bei virtuellen und individuellen Sportangeboten gilt: Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vom Veranstalter vorgeschlagenen Wege vor Nutzung auf Eignung hinsichtlich der gefahrlosen

Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit, des Betretungsrechtes und der persönlichen Fähigkeiten eigenverantwortlich zu prüfen.

- (11) Der Teilnehmer erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Veranstaltung teilweise im öffentlichen Verkehrsraum stattfindet und die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten ist.
- (12) Durch die erlaubte unentgeltliche Abgabe oder Lagerung von Sachen in zur Verfügung gestellten Umkleiden, Duschen, Toiletten o.ä. entsteht ausdrücklich kein Verwahrungsvertrag mit dem Veranstalter. Es werden in diesem Zusammenhang keine Pflichten des Veranstalters ausgelöst bzw. begründet, weder im Sinne der Aufbewahrung und späteren Herausgabe, noch von Schutz- oder Fürsorgepflichten.

§ 6 Ausrüstung, allgemein

- (1) Jeder Teilnehmer ist ausschließlich und allein dafür verantwortlich, dass seine Ausrüstung, insbesondere die Bekleidung, in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand und für die Teilnahme geeignet ist und den jeweiligen Anforderungen entspricht.

§ 7 Ausrüstung Sportveranstaltungen im Bereich Radfahren

- (1) Für jeden Teilnehmer besteht Helmpflicht! Dieser muss das Siegel eines anerkannten Prüfinstituts enthalten (z.B. DIN-Norm 33954, SNEL-Norm, ANSI-Norm o.Ä.). Fahren ohne Helm führt zum Ausschluss. Voraussetzung zur Teilnahme ist ein technisch vollkommen intaktes zweirädriges Fahrrad.
- (2) Aus Sicherheitsgründen sind nicht zugelassen:
Liegeräder, Handbikes, Bahnräder / Singlespeeds / Fixies aller Art,
Anbauteile, die ein Sicherheitsrisiko darstellen (abstehende Fahrradständer, Pegs etc.),
Fahrradanhänger aller Art,
Packtaschen und andere Zuladungen,
Rucksäcke (ausgenommen Trinkrucksäcke),
Trinkflaschen aus Alu, Glas oder Hartplastik und anderen Materialien, die zerbrechlich sind oder nicht leicht verformbar sind.

§ 8 Versicherung

- (1) Der Veranstalter führt die Veranstaltung mit größter Sorgfalt durch. Trotzdem lassen sich Unfälle nicht völlig vermeiden. Der Teilnehmer erkennt an, dass der Veranstalter für den Teilnehmer keine Versicherung abgeschlossen hat.
- (2) Der Abschluss von Versicherungen (einschließlich einer Unfall- und Sachversicherung) fällt somit in die alleinige Verantwortung des Teilnehmers. Der Veranstalter empfiehlt allen Teilnehmern, einen solchen Versicherungsschutz nach eigenem Ermessen abzuschließen.

§ 9 Datenerhebung und -verwertung

- (1) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen erhebt der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten. Jeder Teilnehmer willigt gegenüber dem Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen unwiderruflich sowie sachlich und zeitlich unbegrenzt in die Benutzung, Verbreitung und Veröffentlichung von Bildmaterial, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) zu veranstaltungsbezogenen Werbezwecken ohne Anspruch auf Vergütung, ein.
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich auf die Veröffentlichung und Darstellung der personenbezogenen Teilnehmerdaten in Starter- und Ergebnislisten, in allen relevanten veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnissen wie Programm- und Ergebnisheft), sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet. Je nach Liste sind dies Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, ggf. Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeiten).
- (3) Mit der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die erfassten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Veranstaltung einschließlich des Zwecks einer medizinischen Betreuung auf der Strecke und beim Zieleinlauf betreuenden medizinischen Dienste, durch den Veranstalter bzw. den Ausrichter sowie dem beauftragten Dienstleister für Zeitmessung, Verwaltung der Anmeldungen und weiterer Services (z. B. SMS-Benachrichtigung, Streckenverfolgung u.ä.) EDV-technisch erfasst, be- und verarbeitet sowie gespeichert werden dürfen.
- (4) Alle Preisträger verpflichten sich, dem Veranstalter und dem im Anmeldeformular durch Bezeichnung der Veranstaltung genannten Hauptsponsor für kommunikative Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Gewinn zur Verfügung zu stehen.

§ 10 Zeitnahme, regelwidriges Verhalten

- (1) Wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung ein Zeitnahme-Chip ausgegeben wird, dann wurde dieser vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (2) Werden bei der Veranstaltung ein Zeitnahmechip und eine Startnummer verwendet, so sind diese gemäß den vom Veranstalter formulierten Anforderungen zu tragen bzw. anzubringen.
- (3) Wird bei der Veranstaltung ein Mehrweg-Zeitnahmechip verwendet, so verpflichtet sich der Teilnehmer zur schnellstmöglichen Rückgabe zum Veranstaltungsende (Zieleinlauf, letzte Wertungsprüfung, Rennabbruch). Nicht zurückgegebenen oder beschädigte Zeitnahmechips stellt der Veranstalter dem Teilnehmer in Rechnung.

§ 11 Siegerehrung, Wertungskategorien

- (1) Sollten mehrere Teilnehmer / Teilnehmerinnen über ein identisches Verhältnis aus den der jeweiligen Einzelwertung zu Grunde liegenden Faktoren (z.B. Zeit, Platzierung und Streckenlänge) verfügen, entscheidet das Losverfahren.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor in begründeten Fällen, Einzelsportler und Mannschaften von der Wertung auszuschließen. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Benennung der Sieger der Wertungskategorien der einzelnen Veranstaltungen.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Wirksamkeitsklausel (Salvatorische Klausel)

- (1) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Dresden, den 3. Mai 2023